



Mitteilung der Stadt Burgau

Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines amtlichen Überschwemmungsgebietes der Mindel im Bereich des Landkreises Günzburg

Mit zwei Verordnungen vom 12.8.2016, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Günzburg vom 19.8.2016, hat das Landratsamt Günzburg das Überschwemmungsgebiet der Mindel amtlich festgesetzt.

Bereich Süd:

in den Städten / Märkten / Gemeinden	in den Gemarkungen
Ursberg	Mindelzell, Bayersried, Ursberg, Oberrohr
Balzhausen	Balzhausen
Thannhausen	Burg, Thannhausen
Neuburg	Edelstetten
Münsterhausen	Münsterhausen, Hagenried
Burtenbach	Kemnat, Burtenbach, Oberwaldbach
Jettingen-Scheppach	Schönenberg, Jettingen, Scheppach
Kammeltal	Goldbach

Bereich Nord:

in den Städten / Märkten / Gemeinden	in den Gemarkungen
Burgau	Burgau
Dürrlauingen	Dürrlauingen, Mindelaltheim
Rettenbach	Remshart, Rettenbach
Offingen	Schnuttenbach, Offingen
Gundremmingen	Gundremmingen

Der Text der Verordnung, Übersichtslagepläne und detaillierte Planunterlagen für den Bereich Nord können im Landratsamt Günzburg (Krankenhausstraße 36), in der Stadt Burgau, in der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang und in der Verwaltungsgemeinschaft Offingen zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Der Text der Verordnung, Übersichtslagepläne und detaillierte Planunterlagen für den Bereich Süd können im Landratsamt Günzburg (Krankenhausstraße 36), in der Gemeinde Ursberg, in der Verwaltungsgemeinschaft Thannhausen, beim Markt Neuburg a. d. Kammel, beim Markt Burtenbach, beim Markt Jettingen-Scheppach und in der Gemeinde Kammeltal zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Alle genannten Unterlagen können Sie auch im Internet abrufen unter www.landkreis-guenzburg.de, Auswahl Natur und Umwelt / Wasserrecht / Hochwasserschutz“.

Im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - untersagt:

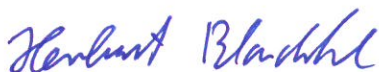
1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind. Das Landratsamt Günzburg kann unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2, 3 und 4 WHG Ausnahmen zulassen.

Darüber hinaus gelten im amtlichen Überschwemmungsgebiet verschärfte Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie eine zusätzliche Prüfpflicht für alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe "B" (insb. Heizöl- und Dieseltanks über 1.000 bis 10.000 Liter) durch Sachverständige.

Burgau, 29.08.2016

STADT BURGAU



Herbert Blaschke
Dritter Bürgermeister